

Neue Sorgfaltspflichten im Kunsthandel

Eine Publikation zum Kulturgütertransfer-Gesetz schafft Klarheit

Dr. Franz-Josef Sladeczek

Kaum hatte sich der Entscheid des Bundesrats abgezeichnet, das neue Gesetz über den Kulturgütertransfer (KGTG) noch in diesem Jahr – und zwar auf den 1. Juni – in Kraft treten zu lassen, so liegt auch schon die erste Publikation hierzu vor: Das in diesen Tagen erschienene Buch von Boris T. Grell und Matthias H. Plutschow, beide Rechtsanwälte und in Fragen des Kunstrechts äusserst bewandert (siehe zuletzt NZZ vom 30. Mai 2005), referiert dezidiert über die nun gesetzlich geregelten «Sorgfaltspflichten», die es bei der Übertragung von Kunstgut jetzt neu zu beachten gilt.

Entsprechend dem jüngst getroffenen bundesrätlichen Entscheid, Kunstsammler weitestgehend von den KGTG-Sorgfaltspflichten zu entbinden, konzentrieren sich die Autoren vordringlich auf die «im Schweizer Kunsthandel und im Auktionswesen Tätigen», denen sie mit dieser Schrift einen Überblick über die neuen gesetzlichen Bestimmungen an die Hand zu geben suchen.

Das Buch gibt erschöpfend Auskunft über die neuen Sorgfaltspflichten, wobei die Autoren auch nicht mit Kritik zurückhalten. So ist für sie der Begriff «Kulturgut» im neuen Gesetz viel zu offen und vage formuliert, so dass «im Zweifel jedes Kulturgut zum Kulturgut im Sinne des KGTG»

erklärt werden kann, was eine grundsätzliche Rechtsunsicherheit herbeiführt.

Der erste einführende Teil befasst sich auf gut 40 Seiten mit den neuen Bestimmungen resp. Pflichten der im Kunsthandel und Auktionswesen Tätigen; ihm folgt ein zweiter Teil mit praktischen Anleitungen (Checklisten), anhand derer die Anwendbarkeit der neuen Gesetzesbestimmungen erleichtert werden soll.

Viel Wissenswertes vernimmt man über das Anforderungsprofil des neuen Gesetzes: So entfällt für alle Kulturgüter eine Sorgfaltspflicht, wenn diese für weniger als Fr. 5000.- zum Verkauf angeboten werden (gilt allerdings nicht für archäologische und ethnologische Kulturgüter, für die es grundsätzlich keine Befreiung der Sorgfaltspflicht gibt). Ebenfalls gänzlich ausgenommen sind solche Kulturgüter, die infolge Ausleihe oder Schenkung übertragen wurden. Dagegen unbedingt als sorgfaltspflichtig gelten im Sinne des KGTG «in- wie ausländische natürliche Personen und Gesellschaften, die entweder Kulturgüter zum Zwecke des Wiederverkaufs für eigene Rechnung erwerben oder den Handel mit Kulturgütern für fremde Rechnung besorgen». Als verbindliche Richtgrösse gilt hier ein Eintrag im Handelsregister oder ein Umsatz von mehr als Fr. 100'000.- pro Jahr. Die Konsequenz ist in jedem Fall ein er-

höher Aufwand an Bürokratismus, gilt es doch fortan über die Beschaffung von Kulturgut regelmässig Buch zu führen, Aufzeichnungen und Belege während nunmehr 30 Jahren aufzubewahren und auch der Fachstelle im Bundesamt für Kultur alle nötigen Auskünfte über die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten zu erteilen, will man nicht riskieren, dass von dieser Behörde selbst eine Überprüfung vorgenommen wird.

Zu Recht streichen die beiden Autoren abschliessend heraus, dass inskünftig nicht nur auf die im Schweizer Kunsthandel und im Auktionswesen Tätigen, sondern auch auf die Berner Fachstelle neue Sorgfaltspflichten zukommen werden. Diese bestehen u.a. darin, die «gesetzlichen Regelungen der Unesco-Vertragsstaaten» zu sammeln und diese stets à jour zu halten und zu veröffentlichen. Denn von den Kunsthändlern wird ebenso erwartet, dass sie ihren Kunden über die verschiedenen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen der inzwischen über 100 Mitgliedstaaten der Unesco-Konvention Auskunft erteilen können.

Autorenhinweis: Boris T.Grell, Matthias H. Plutschow, Sorgfaltspflichten gemäss Kulturgütertransfersgesetz (KGTG). Anleitung mit praktischen Tipps, Verlag Schulthess, Zürich 2005, 70 Seiten. CHF 42,-